

Stellungnahme des EDSA nach Artikel 64 DSGVO



Stellungnahme 04/2024 zum Begriff der Hauptniederlassung eines Verantwortlichen in der Union gemäß Artikel 4 Absatz 16 Buchstabe a der DSGVO

Angenommen am 13. Februar 2024

Zusammenfassung

Die französische Aufsichtsbehörde ersuchte den Europäischen Datenschutzausschuss um eine Stellungnahme zum Begriff der Hauptniederlassung eines Verantwortlichen gemäß Artikel 4 Nummer 16 Buchstabe a der DSGVO und zu den Kriterien für die Anwendung des Verfahrens der Zusammenarbeit und Kohärenz, insbesondere in Bezug auf den Begriff des „Ortes der Hauptverwaltung“ des Verantwortlichen in der Union.

Der Ausschuss kommt in dieser Stellungnahme zu dem Schluss, dass der „Ort der Hauptverwaltung“ eines Verantwortlichen in der Union nur dann als Hauptniederlassung im Sinne von Artikel 4 Nummer 16 Buchstabe a der DSGVO angesehen werden kann, wenn dort die Entscheidungen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten getroffen werden und sie befugt ist, diese Entscheidungen umsetzen zu lassen.

Darüber hinaus ist der Ausschuss der Auffassung, dass das Verfahren der Zusammenarbeit und Kohärenz nur dann Anwendung finden kann, wenn es Nachweise dafür gibt, dass eine der Niederlassungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen in der Union die Entscheidungen über die Zwecke und Mittel der betreffenden Verarbeitungsvorgänge trifft und befugt ist, diese Entscheidungen umsetzen zu lassen. Wenn die Entscheidungen über die Zwecke und Mittel sowie die Befugnis zur Umsetzung solcher Entscheidungen außerhalb der Union ausgeübt werden, soll es daher keine Hauptniederlassung gemäß Artikel 4 Nummer 16 Buchstabe a der DSGVO geben, und das Verfahren der Zusammenarbeit und Kohärenz soll keine Anwendung finden.

Darüber hinaus stellt der Ausschuss klar, wie die Aufsichtsbehörden Artikel 4 Nummer 16 Buchstabe a der DSGVO in der Praxis anwenden sollten, um deren kohärente Anwendung sicherzustellen. Insbesondere weist der Ausschuss erneut darauf hin, dass die Beweislast in Bezug auf den Ort, an dem die maßgeblichen Verarbeitungsentscheidungen getroffen werden und an dem die Befugnis zur Umsetzung solcher Entscheidungen in der Union besteht, letztlich bei den für die Verarbeitung Verantwortlichen liegt und dass sie verpflichtet sind, mit den Aufsichtsbehörden zusammenzuarbeiten.

Schließlich stellt der Ausschuss klar, dass die Aufsichtsbehörden weiterhin die Möglichkeit haben, die Beschwerde des Verantwortlichen auf der Grundlage einer objektiven Prüfung der maßgeblichen Tatsachen anzufechten und gegebenenfalls weitere Informationen anzufordern. Bei dieser Prüfung verweist der Ausschuss auf die Pflicht der Aufsichtsbehörden zur Zusammenarbeit und darauf, dass sie sich daher gemeinsam auf den je nach konkretem Fall angemessenen Detailgrad einigen sollten. Insbesondere die Bestimmung eines Ortes der Geschäftsleitung in der Union (z. B. der regionalen Hauptniederlassung) ist ein Ausgangspunkt, der es den Aufsichtsbehörden ermöglicht, festzustellen, wo die Entscheidungen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung möglicherweise getroffen werden und welche Befugnis besteht, diese Entscheidungen umzusetzen. Die Aufsichtsbehörden müssen jedoch weiterhin prüfen, an welchem Ort in der Union die Entscheidungen über die Zwecke und Mittel getroffen werden und wo die Befugnis zur Umsetzung dieser Entscheidungen besteht, bevor sie diese Niederlassung (oder eine andere Niederlassung in der Union) als Hauptniederlassung einstufen.

Inhalt

- 1 EINLEITUNG³
 - 1.1 Sachverhalt³
 - 1.2 Zulässigkeit des Ersuchens um Stellungnahme nach Artikel 64 Absatz 2 der DSGVO⁴
- 2 ÜBER DIE BEGRÜNDETHEIT DES SPEZIFISCHEN ERSUCHENS⁵
 - 2.1 Zur Auslegung von Artikel 4 Absatz 16 Buchstabe a der DSGVO⁵
 - 2.2 Zu den praktischen Erwägungen für die Ermittlung einer „Hauptniederlassung“ in der Union gemäß Artikel 4 Nummer 16 Buchstabe a der DSGVO¹⁰
- 3 SCHLUSSFOLGERUNGEN¹²

Der Europäische Datenschutzausschuss —

gestützt auf Artikel 63 und Artikel 64 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (im Folgenden „DSGVO“),

gestützt auf das EWR-Abkommen, insbesondere auf Anhang XI und das Protokoll 37, in der durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 154/2018 vom 6. Juli 2018 geänderten Fassung,¹

gestützt auf Artikel 10 und Artikel 22 seiner Geschäftsordnung —

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

1 EINLEITUNG

1.1 Sachverhalt

1. Am 10. Oktober 2023 ersuchte die französische Aufsichtsbehörde den Europäischen Datenschutzausschuss (im Folgenden „EDSA“ oder „Ausschuss“) um eine Stellungnahme zum Begriff der Hauptniederlassung eines Verantwortlichen gemäß Artikel 4 Nummer 16 Buchstabe a der DSGVO und zu den Kriterien für die Anwendung des Verfahrens der Zusammenarbeit und Kohärenz.
2. Die französische Aufsichtsbehörde wies in ihrem Ersuchen ausdrücklich auf mögliche unterschiedliche Auslegungen der Definition der „Hauptniederlassung“ des Verantwortlichen² gemäß Artikel 4 Nummer 16 Buchstabe a der DSGVO hin. Im Wesentlichen ersuchte die französische Aufsichtsbehörde den Ausschuss um Antwort, ob es, um den „Ort der Hauptverwaltung“ des Verantwortlichen in der Union als Hauptniederlassung im Sinne von Artikel 4 Nummer 16 Buchstabe a der DSGVO zu betrachten, erforderlich sei, dass die Aufsichtsbehörden verlässliche Informationen darüber einholen, dass dieser „Ort der Hauptverwaltung“ die Entscheidungen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung trifft und befugt ist, diese Entscheidungen umsetzen zu lassen.
3. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass zur Beantwortung des Ersuchens der französischen Aufsichtsbehörde folgende Fragen zu beantworten sind:
 - Frage 1: Damit der „Ort der Hauptverwaltung in der Union“ eines Verantwortlichen als Hauptniederlassung im Sinne von Artikel 4 Nummer 16 Buchstabe a der DSGVO angesehen werden kann, sollte diese Niederlassung Entscheidungen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung treffen und befugt sein, diese umsetzen zu lassen?
 - Frage 2: Kommt das Verfahren der Zusammenarbeit und Kohärenz nur dann zur Anwendung, wenn nachgewiesen wird, dass eine der Niederlassungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen in der Union (gleich ob „Ort der Hauptverwaltung“ des Verantwortlichen

¹ Soweit in dieser Stellungnahme auf „Mitgliedstaaten“ Bezug genommen wird, ist dies als Bezugnahme auf „EWR-Mitgliedstaaten“ zu verstehen. Soweit in dieser Stellungnahme auf die „Union“ Bezug genommen wird, ist dies als Bezugnahme auf den „EWR“ zu verstehen.

² Daher bezieht sich diese Stellungnahme nicht auf die Anwendung des Begriffs der Hauptniederlassung für Auftragsverarbeiter gemäß Artikel 4 Nummer 16 Buchstabe b der DSGVO.

oder nicht) die Entscheidungen über die Zwecke und Mittel der betreffenden Verarbeitungsvorgänge trifft und befugt ist, diese Entscheidungen umsetzen zu lassen?

4. Der Vorsitzende des Ausschusses und die französische Aufsichtsbehörde hielten die Akte am 11. Oktober 2023 für vollständig. Am selben Tag wurde die Akte vom Sekretariat weitergeleitet. Der Vorsitzende hat angesichts der Komplexität der Angelegenheit beschlossen, die Frist gemäß Artikel 64 Absatz 3 der DSGVO zu verlängern.

1.2 Zulässigkeit des Ersuchens um Stellungnahme nach Artikel 64 Absatz 2 der DSGVO

5. Gemäß Artikel 64 Absatz 2 der DSGVO kann jede Aufsichtsbehörde darum ersuchen, dass eine Angelegenheit mit allgemeiner Geltung oder mit Auswirkungen in mehr als einem Mitgliedstaat vom Ausschuss geprüft wird, um eine Stellungnahme zu erhalten.
6. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass sich das Ersuchen der französischen Aufsichtsbehörde Bezug nimmt auf die Anwendung des Begriffs der Hauptniederlassung des Verantwortlichen gemäß Artikel 4 Nummer 16 Buchstabe a der DSGVO, was erhebliche Auswirkungen auf die praktische Anwendung des Verfahrens der Zusammenarbeit und Kohärenz hat. Daher betrifft dieses Ersuchen eine „Angelegenheit mit allgemeiner Geltung“ im Sinne von Artikel 64 Absatz 2 der DSGVO, da es sich auf die kohärente Auslegung der Grenzen der Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden bezieht, um unter anderem eine kohärente Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden gemäß Kapitel VII Abschnitt 1 der DSGVO sicherzustellen.
7. Im Rahmen ihres Ersuchens um Stellungnahme hat die französische Aufsichtsbehörde unter anderem Szenarien vorgelegt, die mögliche unterschiedliche Auslegungen von Artikel 4 Absatz 16 Buchstabe a der DSGVO belegen. Daher ist der Ausschuss der Auffassung, dass das Ersuchen der französischen Aufsichtsbehörde im Einklang mit Artikel 10 Absatz 3 der Geschäftsordnung des EDSA begründet ist, da die französische Aufsichtsbehörde nachgewiesen hat, dass diese Bestimmung unter den Aufsichtsbehörden eindeutig kohärent ausgelegt werden muss.
8. Gemäß Artikel 64 Absatz 3 der DSGVO gibt der EDSA keine Stellungnahme ab, wenn er bereits eine Stellungnahme zu derselben Angelegenheit abgegeben hat.³ Der EDSA hat die Fragen, die sich aus dem Ersuchen der französischen Aufsichtsbehörde ergeben, noch nicht beantwortet. Darüber hinaus enthalten die verfügbaren Leitlinien des EDSA, darunter insbesondere die Leitlinien „für die Bestimmung der federführenden Aufsichtsbehörde eines Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters“⁴, keine spezifischen Leitlinien zu möglichen Elementen, die zu überprüfen sind, damit der Ort der Hauptverwaltung eines Verantwortlichen in der Union als Hauptniederlassung im Sinne von Artikel 4 Nummer 16 Buchstabe a der DSGVO eingestuft werden kann.
9. Aus diesen Gründen ist der Ausschuss der Auffassung, dass der Antrag der französischen Aufsichtsbehörde zulässig ist und die Fragen, die sich aus dem Ersuchen der französischen

³ Artikel 64 Absatz 3 der DSGVO und Artikel 10 Absatz 4 der Geschäftsordnung des EDSA.

⁴ Leitlinien 8/2022 des EDSA für die Bestimmung der federführenden Aufsichtsbehörde eines Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters, angenommen am 28. März 2023, in ihrer neuesten Fassung abrufbar unter: https://edpb.europa.eu/our-work-tools/our-documents/guidelines/guidelines-82022-identifying-controller-or-processors-lead_de.

Aufsichtsbehörde ergeben, in einer gemäß Artikel 64 Absatz 2 der DSGVO angenommenen Stellungnahme analysiert werden sollten.

2 ÜBER DIE BEGRÜNDETHEIT DES SPEZIFISCHEN ERSUCHENS

10. Einleitend weist der Ausschuss darauf hin, dass es vor der Feststellung einer bestehenden Hauptniederlassung in der Union zunächst erforderlich ist, die Verarbeitung⁵, die für die Zwecke der verfolgten Maßnahme zu prüfen ist, sowie die (gemeinsam) für die Verarbeitung Verantwortlichen⁶ zu ermitteln. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob und wo dieser Verantwortliche Niederlassungen⁷ in der Union hat, in deren Rahmen die Verarbeitung stattfindet⁸. Die nachstehende Bewertung des Begriffs der Hauptniederlassung beruht auf der Annahme, dass diese Elemente bereits festgelegt wurden, und lässt andere Fälle unberührt, in denen das Verfahren der Zusammenarbeit und Kohärenz Anwendung finden kann, wie z. B. wenn es in der Union eine einzige Niederlassung eines Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters gibt.
11. Der Ausschuss weist ferner darauf hin, dass die DSGVO bei der Bestimmung der Hauptniederlassung keine „Wahl des günstigsten Gerichtsstands“ zulässt.⁹ Gemäß Erwägungsgrund 36 sollte die Festlegung der Hauptniederlassung auf objektiven Kriterien beruhen und darf daher nicht auf einer subjektiven Bezeichnung beruhen.

2.1 Zur Auslegung von Artikel 4 Absatz 16 Buchstabe a der DSGVO

12. Die erste dem Ausschuss vorgelegte Frage betrifft die Frage, ob diese Niederlassung Entscheidungen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung treffen und befugt sein sollte, sie umsetzen zu lassen, damit der „Ort der Hauptverwaltung in der Union“ als Hauptniederlassung im Sinne von Artikel 4 Nummer 16 Buchstabe a der DSGVO angesehen werden kann.
13. Vorab ist darauf hinzuweisen, dass nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs bei der Auslegung einer Bestimmung des Unionsrechts nicht nur ihr Wortlaut, sondern auch ihr Kontext und die Ziele zu berücksichtigen sind, die mit der Regelung, zu der sie gehört, verfolgt werden.¹⁰
14. In Anbetracht der **wörtlichen Auslegung der gesetzlichen Bestimmung** stellt der Ausschuss fest, dass Artikel 4 Absatz 16 Buchstabe a der DSGVO aus drei Teilen besteht. Zunächst gilt die Voraussetzung, dass ein Verantwortlicher Niederlassungen in mehr als einem Mitgliedstaat der Union hat (erster Teil).

⁵ Artikel 4 Absatz 2 der DSGVO.

⁶ Artikel 4 Absatz 7 der DSGVO.

⁷ In Erwägungsgrund 22 der DSGVO heißt es: „Eine Niederlassung setzt die effektive und tatsächliche Ausübung einer Tätigkeit durch eine feste Einrichtung voraus. Die Rechtsform einer solchen Einrichtung, gleich, ob es sich um eine Zweigstelle oder eine Tochtergesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit handelt, ist dabei nicht ausschlaggebend.“ Zum Begriff der Niederlassung siehe auch Urteil des Gerichtshofs vom 1. Oktober 2015, Weltimmo, C-230/14, ECLI:EU:C:2015:639, Rn. 29-30, und Urteil des Gerichtshofs vom 28. Juli 2016, Verein für Konsumenteninformation, C-191/15, ECLI:EU:C:2016:612, Rn. 76.

⁸ Artikel 4 Absatz 23 der DSGVO. Zum Begriff „Verarbeitung im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung“ siehe auch Urteil des Gerichtshofs vom 13. Mai 2014, Google Spain und Google, C-131/12, ECLI:EU:C:2014:317, Rn. 52; Urteil vom 1. Oktober 2015, Weltimmo, C-230/14, ECLI:EU:C:2015:639, Rn. 35.

⁹ Leitlinien 8/2022 des EDSA für die Bestimmung der federführenden Aufsichtsbehörde eines Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters, Ziffern 37 und 38.

¹⁰ Siehe Urteil des Gerichtshofs vom 22. Juni 2022, Leistritz, C-534/20, ECLI:EU:C:2022:495, Rn. 18 und die dort angeführte Rechtsprechung.

Sollte diese Bedingung erfüllt sein, sehen der zweite und der dritte Teil außerdem zwei Möglichkeiten vor, bei denen eine dieser Niederlassungen als Hauptniederlassung des Verantwortlichen angesehen werden kann. Dies ist der Fall, wenn die Niederlassung dem „Ort seiner Hauptverwaltung in der Union“ des Verantwortlichen entspricht (zweiter Teil), es sei denn, eine andere „Niederlassung des Verantwortlichen in der Union“ trifft „Entscheidungen hinsichtlich der Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten“ und ist „befugt, diese Entscheidungen umsetzen zu lassen“ (dritter Teil).

15. Zum ersten Teil dieser Bestimmung ist anzumerken, dass sich die Bewertung gemäß Artikel 4 Nummer 16 Buchstabe a der DSGVO speziell auf die Niederlassungen eines Verantwortlichen in der Union und damit auf die Stelle bezieht, die „hinsichtlich der Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten“¹¹ entscheidet.
16. In Bezug auf den zweiten Teil dieser Bestimmung stellt der Ausschuss zunächst fest, dass der Begriff „Ort der Hauptverwaltung in der Union“ zwar an anderen Stellen in der DSGVO¹² verwendet wird, diese Verordnung jedoch weder eine Definition von „Ort der Hauptverwaltung in der Union“ des Verantwortlichen gemäß Artikel 4 Nummer 16 Buchstabe a der DSGVO enthält noch auf eine spezifische Bestimmung zur Festlegung ihrer Bedeutung im Sinne der DSGVO Bezug nimmt. In Ermangelung spezifischer Leitlinien sollten daher bei der Auslegung dieses Begriffs¹³ andere Quellen des EU-Rechts berücksichtigt werden.
17. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass der Begriff „Ort der Hauptverwaltung in der Union“ im Zusammenhang mit der Niederlassungsfreiheit von Gesellschaften gemäß Artikel 54 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“)¹⁴ verwendet wird und im Zivil- und Handelsrecht¹⁵ ein etablierter Begriff ist. Insbesondere hat der Gerichtshof bei der Auslegung von Artikel 54 AEUV festgestellt, dass der „Ort der Hauptverwaltung in der Union“ einer Gesellschaft dem „wahren Sitz“ dieser Gesellschaft entspricht¹⁶, d. h. dem Sitz ihrer Geschäftsleitung¹⁷. Eine ähnliche Auslegung des Begriffs „Ort der Hauptverwaltung in der Union“

¹¹ Artikel 4 Absatz 7 der DSGVO.

¹² Siehe Artikel 4 Absatz 16 Buchstabe b und Erwägungsgrund 36 der DSGVO.

¹³ Siehe unter anderem Urteil des Gerichtshofs vom 18. Mai 2017, Hummel Holding, C-617/15, ECLI:EU:C:2017:390, Rn. 22 und die dort angeführte Rechtsprechung.

¹⁴ Nach Artikel 54 AEUV stehen „nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gegründeten Gesellschaften, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung innerhalb der Union haben“ in Bezug auf die Niederlassungsfreiheit Unionsbürgern gleich.

¹⁵ Siehe z. B. Artikel 19 Absatz 1 der Rom-I-Verordnung (EG) Nr. 593/2008; Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe b der Brüssel-Verordnung (EG) Nr. 44/2001, Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe b der Brüssel-I-Verordnung (EU) Nr. 1215/2012.

¹⁶ Siehe Urteil des Gerichtshofs vom 27. September 1988, The Queen gegen H. M. Treasury and Commissioners of Inland Revenue, ex parte Daily Mail and General Trust plc., Rechtssache C-81/87, EU:C:1988:456, Rn. 21-25, und Urteil des Gerichtshofs vom 16. Dezember 2008, Cartesio Oktató és Szolgáltató bt, Rechtssache C-210/06, EU:C:2008:723, Rn. 105.

¹⁷ Siehe Urteil des Gerichtshofs vom 27. September 1988, The Queen gegen H. M. Treasury and Commissioners of Inland Revenue, ex parte Daily Mail and General Trust plc., C-81/87, ECLI:EU:C:1988:456, Rn. 20-25, wo die Begriffe „wahrer Sitz“ und „Sitz ihrer Geschäftsleitung“ augenscheinlich synonym für den „Ort der Hauptverwaltung“ verwendet werden. Siehe hierzu auch: Verordnung (EG) Nr. 2157/2001, in der der Begriff „head office“ in der englischen Fassung mit „Hauptverwaltung“, „administración central“ bzw. „administration centrale“ in der deutschen, spanischen bzw. französischen Fassung dieses Gesetzestextes übersetzt ist.

findet sich auch in anderen Bereichen des EU-Rechts.¹⁸ Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass unter der Hauptverwaltung eines Unternehmens gemeinhin der Ort verstanden wird, an dem die wichtigsten Entscheidungen für diese Gesellschaft getroffen werden.^{19 20}

18. Darüber hinaus befasst sich der dritte Teil von Artikel 4 Absatz 16 Buchstabe a der DSGVO mit Situationen, in denen Entscheidungen hinsichtlich der Verarbeitung in einer „*anderen Niederlassung des Verantwortlichen in der Union*“ getroffen werden, d. h. in einer anderen Niederlassung als dem „Ort der Hauptverwaltung“ des Verantwortlichen. Insbesondere macht die Verwendung des Wortes „*andere*“ deutlich, dass der in der DSGVO gewählte Ansatz voraussetzt, dass die Hauptverwaltung in der Union in erster Linie dem Ort entspricht, an dem im Allgemeinen Entscheidungen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten getroffen werden, und dass diese Hauptverwaltung befugt ist, diese umsetzen zu lassen. Daher sollte der Begriff „*es sei denn*“ in Artikel 4 Absatz 16 Buchstabe a der DSGVO als Bedingung ausgelegt werden, die vom Verantwortlichen zu bewerten ist und der Überprüfung durch die Aufsichtsbehörden unterliegt, bevor die Hauptniederlassung bestimmt wird, da in dem Fall, dass diese Entscheidungen in einer *anderen* Niederlassung des Verantwortlichen in der Union getroffen werden, die die Befugnis hat, sie umzusetzen, diese andere Niederlassung des für die Verarbeitung Verantwortlichen als die Hauptniederlassung betrachtet wird.
19. Der Ausschuss stellt fest, dass die vorstehende Auslegung von Artikel 4 Absatz 16 Buchstabe a der DSGVO durch Erwägungsgrund 36 der DSGVO gestützt wird, wonach ein Kriterium zur Bestimmung der Hauptniederlassung eines Verantwortlichen *„die effektive und tatsächliche Ausübung von Managementtätigkeiten durch eine feste Einrichtung sein [sollte], in deren Rahmen die Grundsatzentscheidungen zur Festlegung der Zwecke und Mittel der Verarbeitung getroffen werden“*.
20. Daher stützt Artikel 4 Absatz 16 Buchstabe a der DSGVO, konkretisiert durch Erwägungsgrund 36, die Auslegung, dass der Ort der Hauptverwaltung eines Verantwortlichen in der Union nur dann als

¹⁸ Siehe z. B. Erwägungsgrund 114 der NIS-2-Richtlinie (EU) 2022/2555, in dem auf den Ort Bezug genommen wird, *„an dem in der Union über Maßnahmen zum Cybersicherheitsrisikomanagement vorwiegend entschieden wird“*; Erwägungsgrund 41 des Daten-Governance-Gesetzes (EU) 2022/868, Erwägungsgrund 41, wonach die Hauptniederlassung eines Anbieters von Datenvermittlungsdiensten in der Union seine Hauptverwaltung sein sollte und *„der effektiven und tatsächlichen Ausübung von Verwaltungstätigkeiten“* entsprechen sollte; Erwägungsgrund 123 des Gesetzes (EU) 2022/2065 über digitale Dienste, in dem im Zusammenhang mit der Hauptniederlassung gemäß dieser Verordnung auf den Ort Bezug genommen wird, an dem der Anbieter seine *„Hauptverwaltung oder seinen eingetragenen Sitz hat, an dem die wichtigsten finanziellen Funktionen und die operative Kontrolle ausgeübt werden“* (Hervorhebung hinzugefügt). Die Verbindung zum „Ort der Hauptverwaltung in der Union“ ist in der französischen und der deutschen Fassung noch deutlicher.

¹⁹ Siehe auch Schlussanträge des Generalanwalts vom 7. Juni 1988, *The Queen/H. M. Treasury and Commissioners of Inland Revenue, ex parte Daily Mail and General Trust plc.*, Rechtssache C-81/87, EU:C:1988:286, Rn. 4, in der auf den Umstand Bezug genommen wird, dass der Ort des *„Sitzes der Geschäftsleitung“* allgemein als der Ort verstanden wird, *„an dem die Organe der Gesellschaft die für den Betrieb der Gesellschaft wesentlichen Entscheidungen treffen“*; Schlussanträge des Generalanwalts vom 4. Dezember 2001, *Überseering BV gegen Nordic Construction Company Baumanagement GmbH (NCC)*, C-208/00, EU:C:2001:655, Fn. 4.

²⁰ In internationalen Übereinkommen, bei denen die EU Vertragspartei ist, wird ebenfalls das Konzept des „Ortes der Hauptverwaltung in der Union“ verwendet, wobei es in ähnlicher Weise als der Ort bezeichnet wird, an dem die wichtigsten Entscheidungen über den Betrieb der Organisation getroffen werden. Siehe beispielsweise: Erläuternder Bericht zum Übereinkommen vom 2. Juli 2019 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, Ziffer 107, und erläuternder Bericht des Übereinkommens vom 30. Juni 2005 über Gerichtsstandsvereinbarungen, Ziffer 120.

Hauptniederlassung des Verantwortlichen gelten sollte, wenn dort die Entscheidungen über die Mittel und Zwecke der Verarbeitung getroffen werden und die Befugnis besteht, diese Entscheidungen umsetzen zu lassen.

21. Diese Auslegung wird auch durch den **Kontext** gestützt, **in dem Artikel 4 Absatz 16 Buchstabe a der DSGVO steht**.
22. Erstens stellt der Ausschuss fest, dass der ursprüngliche Vorschlag der Europäischen Kommission ausdrücklich die Möglichkeit für einen Verantwortlichen vorsah, eine Hauptniederlassung zu haben, auch wenn „über die Zwecke, Bedingungen und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten nicht in der Union entschieden“ wird²¹. Dieser Teil der Bestimmung wurde jedoch während des Gesetzgebungsverfahrens ersatzlos gestrichen. Die Weiterentwicklung dieser Bestimmung während des Gesetzgebungsverfahrens zeigt, dass der Gesetzgeber beabsichtigt hat, die Anwendung des Verfahrens der Zusammenarbeit und Kohärenz auf Verantwortliche zu beschränken, die Entscheidungen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung in der Union treffen und befugt sind, diese Entscheidungen umsetzen zu lassen.
23. Zweitens nimmt der Ausschuss die Änderungen zur Kenntnis, die der Rat an dieser Bestimmung vorgenommen hat, mit dem der Begriff des Ortes der Hauptverwaltung eines Verantwortlichen eingeführt wurde, um „objektivere und transparentere Kriterien“ für die Bestimmung der Hauptniederlassung des für die Verarbeitung Verantwortlichen zu schaffen.²² Dieses Kriterium scheint daher als Ausgangspunkt aufgenommen worden zu sein, um den Aufsichtsbehörden dabei zu helfen, die Hauptniederlassung des Verantwortlichen zu ermitteln, in der die Entscheidungen getroffen werden. Es scheint jedoch nicht dazu gedacht gewesen zu sein, den Anwendungsbereich des Begriffs der Hauptniederlassung nach Artikel 4 Nummer 16 Buchstabe a der DSGVO (und damit die Anwendung des Verfahrens der Zusammenarbeit und Kohärenz) zu erweitern, indem er auf Fälle ausgedehnt wird, in denen die Entscheidungsbefugnis nicht bei der Hauptniederlassung liegt.²³
24. Diese Auslegung wird auch durch das **allgemeine Ziel des „Verfahrens der Zusammenarbeit und Kohärenz“** gestützt, der in erster Linie darauf abzielte, die Rechtsunsicherheit für die Verantwortlichen und die Fragmentierung der Anwendung der DSGVO in der Union zu verringern.²⁴ Zu diesem Zweck ermöglicht dieses Verfahren einem Verantwortlichen (oder Auftragsverarbeiter), der in mehreren Mitgliedstaaten tätig ist, eine einzige Anlaufstelle, die federführende Aufsichtsbehörde, für seine

²¹ Siehe Artikel 4 Absatz 13 des Vorschlags der Kommission für eine Datenschutz-Grundverordnung, 2012/0011/COD. Der endgültige Wortlaut, der sich auf die Hauptverwaltung bezieht, steht im Gegensatz zum ursprünglichen Vorschlag der Kommission, in dem es heißt: „Hauptniederlassung“ *im Falle des für die Verarbeitung Verantwortlichen der Ort seiner Niederlassung in der Union, an dem die Grundsatzentscheidungen hinsichtlich der Zwecke, Bedingungen und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten getroffen werden*“. Ein zweiter Teil des Satzes des Kommissionsvorschlags, der eine Hauptniederlassung vorsieht, „*wird über die Zwecke, Bedingungen und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten nicht in der Union entschieden*“ wurde gestrichen.

²² Siehe u. a. <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-7105-2013-REV-6/en/pdf> (S. 32).

²³ In diesem Zusammenhang ist interessant, dass zwar mehrere Mitgliedstaaten während des Gesetzgebungsverfahrens eine Präferenz für ein formelleres Kriterium geäußert haben, indem auf die Einbeziehung des Verantwortlichen Bezug genommen wird, der Begriff des Ortes der Hauptverwaltung des Verantwortlichen in der Union jedoch ausdrücklich vom Rat gewählt wurde. Siehe z. B.: <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-11028-2014-INIT/en/pdf> (S. 77, Fußnote 54).

²⁴ Schlussanträge des Generalanwalts vom 13. Januar 2021, Facebook Ireland u. a., C-645/19, ECLI:EU:C:2021:5, Rn. 75-80.

grenzüberschreitenden Tätigkeiten, die mehrere Mitgliedstaaten betreffen. Der für die Verarbeitung Verantwortliche muss sich nicht mehr an mehrere lokale Aufsichtsbehörden wenden, sondern nur noch an die federführende Aufsichtsbehörde, die eng mit den betroffenen Aufsichtsbehörden zusammenarbeitet, u. a. gemäß dem Verfahren nach Artikel 60 der DSGVO.

25. In diesem Zusammenhang soll mit der Definition des Begriffs „Hauptniederlassung“ in Artikel 4 Absatz 16 Buchstabe a der DSGVO in Verbindung mit Artikel 56 Absatz 1 der DSGVO genau festgelegt werden, welche Aufsichtsbehörde als federführende Aufsichtsbehörde fungieren sollte, wozu auch gehört, dass sie der einzige Ansprechpartner des Verantwortlichen für die von diesem Verantwortlichen durchgeführte grenzüberschreitende Verarbeitung ist.
26. Nach Ansicht des Ausschusses obliegt die Durchsetzung bei grenzüberschreitenden Sachverhalten „nicht ausschließlich der federführenden Aufsichtsbehörde. Die federführende Aufsichtsbehörde ist eher ein *primus inter pares*“²⁵ und ihre Rolle und Aufgaben setzen die Nähe dieser Aufsichtsbehörde (im Gegensatz zu den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden) zur Niederlassung des Verantwortlichen voraus, die einen tatsächlichen und effektiven Einfluss auf die betreffende Verarbeitung ausübt²⁶, d. h., im Falle des Verantwortlichen, der spezifischen Niederlassung mit Entscheidungsbefugnis über die Verarbeitung. Diese Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der federführenden Aufsichtsbehörde und den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden, die verlangt, dass die federführende Aufsichtsbehörde der einzige Ansprechpartner des für die betreffende grenzüberschreitende Verarbeitung Verantwortlichen ist²⁷, gegebenenfalls auch durch die Durchführung von Untersuchungen in ihrer Hauptniederlassung²⁸, ist in erster Linie durch die Nähe der federführenden Aufsichtsbehörde zu dieser Niederlassung gerechtfertigt, die am besten in der Lage ist, Antworten in Bezug auf die durchgeführte Verarbeitung zu geben. Diese Nähe gewährleistet auch, dass die federführende Aufsichtsbehörde ihre Entscheidung²⁹, gegebenenfalls einschließlich Abhilfemaßnahmen gemäß Artikel 58 der DSGVO, direkt an die Niederlassung richten kann, die beschließen kann, die Änderungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um die Verarbeitung mit den Vorschriften in Einklang zu bringen, und befugt ist, diese Änderungen umsetzen zu lassen.
27. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen kommt der EDSA in Bezug auf die erste Frage zu dem Schluss, dass der Ort der Hauptverwaltung eines für die Verarbeitung Verantwortlichen in der Union nur dann als Hauptniederlassung im Sinne von Artikel 4 Nummer 16 Buchstabe a der DSGVO angesehen werden kann, wenn dort die Entscheidungen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten getroffen werden und die Befugnis besteht, diese Entscheidungen umsetzen zu lassen.

²⁵ Siehe auch Schlussanträge des Generalanwalts vom 13. Januar 2021, Facebook Ireland u. a., Rechtssache C-645/19, EU:C:2021:5, Rn. 111.

²⁶ Dieser Grundsatz der Nähe wird durch die in Artikel 56 Absatz 2 der DSGVO vorgesehene Ausnahme gestützt, wonach die federführende Aufsichtsbehörde eine andere betroffene Aufsichtsbehörde ersuchen kann, sich mit Fällen zu befassen, die nur eine Niederlassung in dem Mitgliedstaat betreffen oder betroffene Personen in dem Mitgliedstaat dieser anderen betroffenen Aufsichtsbehörde erheblich betreffen.

²⁷ Artikel 56 Absatz 6 der DSGVO.

²⁸ Siehe Artikel 60 Absatz 3 der DSGVO: die rasche Möglichkeit, eine Untersuchung durchzuführen, ist notwendig, damit die federführende Aufsichtsbehörde ihren Verpflichtungen zur unverzüglichen Vorlage eines Beschlussentwurfs nachkommen kann.

²⁹ Mit diesem nationalen Beschluss werden die Ergebnisse der Arbeit aller betroffenen Aufsichtsbehörden im Rahmen des Kooperationsverfahrens umgesetzt.

28. Dies führt zur zweiten Frage an den Ausschuss, ob die zentrale Anlaufstelle nur dann Anwendung finden kann, wenn nachgewiesen wird, dass eine der Niederlassungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen in der Union die Entscheidungen über die Zwecke und Mittel der betreffenden Verarbeitung trifft und befugt ist, diese umsetzen zu lassen.
29. In diesem Zusammenhang ergibt sich aus der Antwort auf die erste Frage, dass der Ort der Hauptverwaltung eines Verantwortlichen in der Union nur dann als Hauptniederlassung gelten kann, wenn dort die Entscheidungen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung getroffen werden und die Befugnis besteht, diese Entscheidungen umsetzen zu lassen. Darüber hinaus ist Artikel 4 Absatz 16 Buchstabe a zweiter Halbsatz der DSGVO nur anwendbar, wenn die andere Entität, die die Entscheidungen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung trifft und befugt ist, diese Entscheidungen umsetzen zu lassen, eine Niederlassung des Verantwortlichen *in der Union* ist.
30. Dementsprechend ist der Ausschuss der Auffassung, dass es für diese Verarbeitung **keine Hauptniederlassung** gemäß Artikel 4 Nummer 16 Buchstabe a der DSGVO gibt, wenn **nicht nachgewiesen** wird, dass die Entscheidungsbefugnis über die Zwecke und Mittel einer bestimmten Verarbeitung (sowie die Befugnis zur Umsetzung dieser Entscheidungen) am Ort der Hauptverwaltung eines Verantwortlichen in der Union oder bei einer „anderen Niederlassung des Verantwortlichen in der Union“ liegt, d. h. wenn er außerhalb der Union liegt. Daher sollte in diesem Fall das Verfahren der Zusammenarbeit und Kohärenz nicht zur Anwendung kommen.³⁰

2.2 Zu den praktischen Erwägungen für die Ermittlung einer „Hauptniederlassung“ in der Union gemäß Artikel 4 Nummer 16 Buchstabe a der DSGVO

31. Während der obige Abschnitt die aufgeworfenen rechtlichen Fragen abstrakt beantwortet, ist es nach wie vor nützlich, klarzustellen, wie die Aufsichtsbehörden Artikel 4 Absatz 16 Buchstabe a der DSGVO in der Praxis anwenden sollten, damit dessen einheitliche Anwendung gewährleistet ist. Wie in Ziffer. 10 erwähnt, betrifft der Anwendungsbereich dieser Stellungnahme den Fall einer Hauptniederlassung gemäß Artikel 4 Nummer 16 Buchstabe a der DSGVO, unbeschadet anderer Fälle, in denen das Verfahren der Zusammenarbeit und Kohärenz Anwendung finden kann.
32. In diesem Zusammenhang bekräftigt der Ausschuss zunächst, dass der Nachweis in Bezug auf den Ort, an dem die einschlägigen Entscheidungen hinsichtlich der Verarbeitung getroffen werden und an dem die Befugnis zur Umsetzung solcher Entscheidungen in der Union besteht, letztlich bei den für die Verarbeitung Verantwortlichen liegt.³¹ Auf der Grundlage des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht und ihrer Pflicht zur Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 31 der DSGVO sollten Verantwortliche, die beabsichtigen, den Behörden ihre Hauptniederlassung gemäß Artikel 4 Nummer 16 Buchstabe a der DSGVO mitzuteilen, dabei angeben, ob es sich bei einer bestimmten Niederlassung um den Ort der Hauptverwaltung eines Verantwortlichen in der Union handelt, die

³⁰ Dies gilt unbeschadet anderer Fälle, in denen das Verfahren der Zusammenarbeit und Kohärenz Anwendung finden kann, wie z. B. im Fall einer einzigen Niederlassung eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters.

³¹ Siehe Leitlinien 8/2022 des EDSA für die Bestimmung der federführenden Aufsichtsbehörde eines Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters, Ziffern 24 und 37; Stellungnahme 8/2019 des EDSA zur Zuständigkeit einer Aufsichtsbehörde im Falle einer Veränderung von Umständen, die die Hauptniederlassung oder die einzige Niederlassung betrifft, Ziffer 26.

Entscheidungen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung trifft und befugt ist, diese Entscheidungen umsetzen zu lassen, oder ob dies für eine andere Niederlassung des Verantwortlichen in der Union gilt; in diesem Fall sollte Letztere als Hauptniederlassung angesehen werden.³² In diesem Zusammenhang können verschiedene Elemente wie effektive Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten gemäß Artikel 30 der DSGVO und die Datenschutzbestimmungen maßgebliche Elemente zur Vornahme der Bewertung³³ darstellen, die es dem Verantwortlichen ermöglichen, seine Beschwerde nachzuweisen³⁴.

33. Der Ausschuss weist jedoch darauf hin, dass diese Beschwerden des Verantwortlichen der Überprüfung durch die nationalen Aufsichtsbehörden unterliegen. Mit anderen Worten: Die zuständigen Aufsichtsbehörden haben weiterhin die Möglichkeit, die Analyse des Verantwortlichen auf der Grundlage einer objektiven Prüfung der relevanten Fakten in Frage zu stellen (und ihr nicht zuzustimmen) und gegebenenfalls weitere Informationen anzufordern.³⁵ ³⁶ In diesem Zusammenhang können die Aufsichtsbehörden von ihren Befugnissen nach Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe a der DSGVO Gebrauch machen, um sich an eine maßgebliche Niederlassung des Verantwortlichen zu wenden, oder erforderlichenfalls auf die Amtshilfe nach Artikel 61 der DSGVO zurückgreifen, um die erforderlichen Informationen mit Unterstützung einer anderen Aufsichtsbehörde einzuholen.³⁷
34. Wie im vorstehenden Abschnitt dargelegt, ist die Bestimmung eines Ortes der Geschäftsleitung in der Union (z. B. der regionalen Hauptniederlassung) ein Ausgangspunkt, der es den Aufsichtsbehörden ermöglicht, festzustellen, wo Entscheidungen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung möglicherweise getroffen werden und wo die Befugnis besteht, diese Entscheidungen in der Union umsetzen zu lassen. Sollte jedoch nachgewiesen werden, dass der Verantwortliche über einen Ort der Hauptverwaltung in der Union verfügt, müssen die Aufsichtsbehörden weiterhin den Ort prüfen, an dem Entscheidungen über die Zwecke und Mittel für die jeweilige Verarbeitung getroffen werden und wo die Befugnis besteht, diese Entscheidungen auch in Bezug auf die Klausel „es sei denn“ umsetzen zu lassen. Die Aufsichtsbehörden sollten sich je nach Fall gemeinsam darauf einigen, welcher Detailgrad für diese Bewertung angemessen ist.
35. Kommen die Aufsichtsbehörden zu dem Schluss, dass der Verantwortliche ausreichende oder unzureichende Informationen vorgelegt hat, um das Bestehen einer Hauptniederlassung gemäß Artikel 4 Absatz 16 Buchstabe a der DSGVO festzustellen, sollten diese Bewertung und Schlussfolgerung allen anderen betroffenen Aufsichtsbehörden im Sinne von Artikel 60 Absatz 1 der

³² Siehe Leitlinien 8/2022 des EDSA für die Bestimmung der federführenden Aufsichtsbehörde eines Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters, Ziffer 21.

³³ Leitlinien 8/2022 des EDSA für die Bestimmung der federführenden Aufsichtsbehörde eines Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters, Ziffer 37.

³⁴ Siehe auch Leitlinien 8/2022 des EDSA für die Bestimmung der federführenden Aufsichtsbehörde eines Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters, Ziffer 25.

³⁵ Siehe Leitlinien 8/2022 der EDSA für die Bestimmung der federführenden Aufsichtsbehörde eines Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters, Ziffer 37.

³⁶ Ferner ist darauf hinzuweisen, dass auf der Grundlage von Artikel 55 Absatz 1 der DSGVO in Verbindung mit Artikel 56 Absatz 1 der DSGVO jede Aufsichtsbehörde weiterhin die Möglichkeit hat, Informationen von dem Verantwortlichen anzufordern, wenn die Angelegenheit keine grenzüberschreitende Verarbeitung betrifft oder noch nicht feststeht, dass eine grenzüberschreitende Verarbeitung stattfindet.

³⁷ Siehe in diesem Zusammenhang das interne Dokument 6/2020 der EDSA über die vorläufigen Schritte zur Bearbeitung einer Beschwerde: Zulässigkeit und Überprüfung von Beschwerden, angenommen am 15. Dezember 2020.

DSGVO mitgeteilt und sichergestellt werden, dass eine frühzeitige Einigung bezüglich der Angelegenheit erzielt wird.³⁸ Wenn der Verantwortliche ausreichende Informationen vorgelegt hat und seine Beschwerde bezüglich der Ermittlung der Hauptniederlassung von den betroffenen Aufsichtsbehörden bestätigt wurde, könnte die bestimmte federführende Aufsichtsbehörde diese Hauptniederlassung von den Schlussfolgerungen in Kenntnis setzen.³⁹ Wurde die Beschwerde jedoch von den betroffenen Aufsichtsbehörden abgelehnt⁴⁰, sollte sich die für die Erhebung von Beweismitteln zuständige Aufsichtsbehörde mit der betreffenden Niederlassung in Verbindung setzen und sie über diese Schlussfolgerung unterrichten. Sie sollte diese Niederlassung ferner über die praktischen Folgen informieren, auch für den Fall, dass keine federführende Aufsichtsbehörde bestimmt wurde und das Verfahren der Zusammenarbeit und Kohärenz nicht anwendbar ist, sodass jede Aufsichtsbehörde weiterhin befugt ist, gegebenenfalls Einzelmaßnahmen zu ergreifen.

36. Falls trotz eines weiteren Austauschs im Sinne der Zusammenarbeit kein Konsens über die Schlussfolgerungen der betroffenen Aufsichtsbehörden besteht, können die Aufsichtsbehörden den Ausschuss gemäß Artikel 63 der DSGVO mit der Angelegenheit befassen. Dies kann in Fällen widersprüchlicher Auffassungen darüber geschehen, welche der Aufsichtsbehörden für die Hauptniederlassung zuständig ist, und zwar über das Verfahren nach Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe b der DSGVO oder, falls die Meinungsverschiedenheit auf unterschiedliche Auslegungen einer abstrakten zugrunde liegenden Rechtsfrage zurückzuführen ist, über das Verfahren nach Artikel 64 Absatz 2 der DSGVO.

3 SCHLUSSFOLGERUNGEN

37. Auf der Grundlage des Ersuchens der französischen Aufsichtsbehörde um eine Stellungnahme und auf der Grundlage der vorstehenden Analyse kommt der Ausschuss in Bezug auf die Auslegung von Artikel 4 Absatz 16 Buchstabe a der DSGVO zu dem Schluss, dass
- 1) der „Ort der Hauptverwaltung“ eines Verantwortlichen in der Union nur dann als Hauptniederlassung im Sinne von Artikel 4 Nummer 16 Buchstabe a DSGVO angesehen werden kann, wenn dort die Entscheidungen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten getroffen werden und sie befugt ist, diese Entscheidungen umsetzen zu lassen,
 - 2) das Verfahren der Zusammenarbeit und Kohärenz nur angewandt werden kann, wenn nachgewiesen wird, dass eine der Niederlassungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen in der Union die Entscheidungen über die Zwecke und Mittel der betreffenden Verarbeitungsvorgänge trifft und befugt ist, diese Entscheidungen umsetzen zu lassen.

Für den Europäischen Datenschutzausschuss

³⁸ Zu diesem Zweck wurde ein entsprechender Datenverkehr im Binnenmarkt-Informationssystem (IT-System) geschaffen, das von den Datenschutzbehörden für die Zusammenarbeit im Rahmen der DSGVO genutzt wird.

³⁹ Dies schließt nicht aus, dass die Aufsichtsbehörden, die den Verantwortlichen anfänglich einer Untersuchung unterziehen, Folgemitteilungen übermitteln, sofern es sich bei ihnen nicht um die bestimmte federführende Aufsichtsbehörde handelt.

⁴⁰ Dies könnte entweder der Fall sein, wenn die betroffenen Aufsichtsbehörden zu dem Schluss gelangt sind, dass es keine Hauptniederlassung gibt oder dass eine andere Niederlassung in der Union diese Rolle innehat.

Die Vorsitzende

(Anu Talus)

Angenommen

13